

# **RS OGH 1992/12/16 3Ob120/92, 1Ob637/95, 5Ob145/06v, 1Ob196/10w, 5Ob101/11f, 6Ob19/21v**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1992

## Norm

MRG §12 Abs3

## Rechtssatz

Stellt der Mithauptmieter, der selbst nicht Unternehmer ist, das Bestandobjekt dem anderen Mitmieter zur Gänze zum Betrieb dessen Unternehmens zur Verfügung, so entspricht es der Zielsetzung des § 12 Abs 3 MRG, die Vertragsübernahme durch den Unternehmenserwerber zu erleichtern. Der Übergang der Mietrechte ist auch dann anzunehmen, wenn alle Mitmieter der Veräußerung des Unternehmens durch dessen Inhaber und dem Übergang ihrer Hauptmietrechte auf den Erwerber zustimmen. Vermieden werden muss nur, dass im Wege des § 12 Abs 3 MRG bloß die Auswechselung eines Mithauptmieters erfolgt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 120/92  
Entscheidungstext OGH 16.12.1992 3 Ob 120/92
- 1 Ob 637/95  
Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 637/95  
Vgl
- 5 Ob 145/06v  
Entscheidungstext OGH 11.07.2006 5 Ob 145/06v  
Vgl auch
- 1 Ob 196/10w  
Entscheidungstext OGH 15.12.2010 1 Ob 196/10w  
Vgl auch; nur: Der Übergang der Mietrechte ist auch dann anzunehmen, wenn alle Mitmieter der Veräußerung des Unternehmens durch dessen Inhaber und dem Übergang ihrer Hauptmietrechte auf den Erwerber zustimmen. Vermieden werden muss nur, dass im Wege des § 12 Abs 3 MRG bloß die Auswechselung eines Mithauptmieters erfolgt. (T1)
- 5 Ob 101/11f  
Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 101/11f  
Auch
- 6 Ob 19/21v  
Entscheidungstext OGH 23.06.2021 6 Ob 19/21v  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0069998

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)